

# Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz

## Präambel

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2003 ( BGBl. I, S. 310, 919 ) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 05.07.2004 ( GVOBl. M-V Nr. 13, S. 316 ) erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz die nachfolgende Parkgebührenverordnung.

## § 1

### Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Sassnitz nur während des Laufs einer Parkuhr oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

Die Festsetzung der Parkgebühren erfolgt entsprechend der örtlichen Lage und den Zielstellungen des Verkehrskonzeptes der Stadt Sassnitz für den ruhenden Verkehr.

## § 2

### Höhe der Gebühr, Dauer der Gebührenpflicht

Die Parkgebühren betragen:

<u>Parkplatz Stadtmitte / Bachstraße</u>	täglich 09:00 Uhr-20:00 Uhr PKW 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde
<u>Parkplatz Altstadt / Bergstraße</u>	täglich 09:00 Uhr – 20:00 Uhr 0,30 EUR je angefangene halbe Stunde
<u>Parkplatz Strandpromenade/Hafen</u>	täglich 07:00 Uhr- 22:00 Uhr 0,30 EUR je angefangene halbe Stunde
<u>Parkplatz Kreidefelsen/ Stubbenkammerstraße</u>	täglich 00:00 Uhr-24:00 Uhr PKW,Wohnmobile, Caravan 30 min 0,30 EUR 1 Stunde 0,50 EUR

2 Stunden	1,00 EUR
6 Stunden	1,50 EUR
10 Stunden	2,50 EUR
15 Stunden	4,00 EUR
20 Stunden	5,00 EUR
24 Stunden	6,50 EUR

## **2.11. Ausnahmegenehmigungen**

In begründeten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller werden Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 a und Nr. 11 Straßenverkehrsordnung verteilt.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr, entsprechend der Gebührennummer 264 des Gebührentarifes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt), wird der bisherigen Parkgebühr angeglichen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Verordnung befristet oder auf Widerruf erteilen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01. 04. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 außer Kraft.

Sassnitz, 23. April 2007

D. Holtz  
Bürgermeister